INHALTSVERZEICHNIS

1	**Allgemeine Beschreibung der Bauleistung**	**Seite 2**
1.1	**Auszuführende Leistungen**	**Seite 2**
1.2	**Ausgeführte Vorarbeiten**	**Seite 4**
1.3	**Ausgeführte Leistungen**	**Seite 4**
1.4	**Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**	**Seite 4**
1.5	**Mindestbedingungen für Nebenangebote/Änderungsvorschläge**	**Seite 4**
2	**Angaben zur Baustelle**	**Seite 5**
2.1	**Lage der Baustelle**	**Seite 5**
2.2	**Vorhandene öffentliche Verkehrswege**	**Seite 5**
2.3	**Zufahrten, Zugänge**	**Seite 5**
2.4	**Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**	**Seite 5**
2.5	**Lager- und Arbeitsflächen**	**Seite 5**
2.6	**Boden- und Untergrundverhältnisse**	**Seite 5**
2.7	**Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**	**Seite 6**
2.8	**Zu schützende Bereiche und Objekte**	**Seite 6**
2.9	**Anlagen im Baugelände**	**Seite 7**
2.10	**Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle**	**Seite 7**
3	**Angaben zur Ausführung**	**Seite 7**
3.1	**Verkehrsführung, Verkehrssicherung**	**Seite 7**
3.2	**Bauablauf**	**Seite 8**
3.3	**Wasserhaltung**	**Seite 8**
3.4	**Baubehelfe**	**Seite 8**
3.5	**Stoffe und Bauteile**	**Seite 8**
3.6	**Abfälle**	**Seite 9**
3.7	**Winterbau**	**Seite 9**
3.8	**Beweissicherung**	**Seite 9**
3.9	**Sicherungsmaßnahmen**	**Seite 9**
3.10	**Vermessungsleistung, Aufmaßverfahren**	**Seite 9**
3.11	**Prüfungen**	**Seite 10**
4	**Ausführungsunterlagen**	**Seite 10**
4.1	**Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**	**Seite 10**
4.2	**Vom AN zu beschaffende Unterlagen**	**Seite 10**
5	**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**	**Anlage**

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Leistungen

- Art und Umfang der auszuführenden Leistung -

Die Ausschreibung umfasst Leistungen für die

Gemeinde Amtsberg
Poststraße 30
09439 Amtsberg/OT Dittersdorf

Die Baumaßnahme beinhaltet die Befestigung von 18 Wanderparkplätzen am Bahnhof Dittersdorf.

Die Parkplätze werden im 90° Winkel an einen Stumpf der Bahnhofstraße errichtet
Die Bahnhofstraße ist eine überregionale Staatsstraße (S 232) welche den Chemnitzer Ortsteil Einsiedel mit dem Amtsberger Ortsteil Dittersdorf verbindet.

In Höhe des Bahnhofes in der Ortslage Dittersdorf mündet mit einem beschrankten Bahnübergang eine Sackgasse der Bahnhofstraße ab. Dieser Straßenstumpf ist in kommunaler Straßenbaulast der Gemeinde Amtsberg und erschließt derzeit P&R Parkplätze sowie eine ungebundene Lagerfläche.

Der Straßenstumpf führt parallel an der Zwönitz, Gewässer 1. Ordnung, entlang. Über eine Fußgängerbrücke erfolgt der Zugang zu Wanderwegen wie dem Eric-Frenzel-Trail.

- Straßenbauliche Beschreibung -

Nach dem Bahnübergang befinden sich linksseitig (vom Bahnübergang kommend) die P&R Stellplätze für den Bahnhof. Die neuen Wanderparkplätze werden rechtsseitig errichtet.
Der Straßenrand der Bahnhofstraße ist rechtsseitig mit einem Natursteinhochbord begrenzt.

Wohn- bzw. Geschäftsgebäude befinden sich nicht an dem Stumpf der Bahnhofstraße nach dem Bahnübergang.

Die Parkplätze für PKW werden an dem bestehenden kommunalen Teil der Bahnhofstraße im 90°Winkel angebaut. Es handelt sich um die Fläche eines im Frühjahr 2025 vorgenommenen Gebäudeabbruches. Das ehemalige teilunterkellerte Gebäude wurde durch die Abbruchfirma verfüllt und verdichtet sowie in Vorbereitung der Parkflächen mit einer Frostschutzschicht bereits befestigt. Auf diese Frostschutzschicht wurden ca. 10 cm Asphaltfräsgut eingewalzt.

Regelaufbau Stellflächen

Die Parkplätze werden auf einer schon ungebunden befestigten Fläche errichtet.

Nach der RStO12/24 soll der Aufbau der Parkflächen für PKW nach Tafel 3 Zeile 1 einer Belastungsklasse Bk 0,3 erfolgen. Nach Tabelle 5 der RStO 12 entspricht die Belastungsklasse 0,3 für Abstellflächen , welche von PKW sowie ggf. von Unterhaltungsfahrzeugen befahren werden.

Die Flächen werden mit folgendem Oberbau nach RStO 12, Tafel 3, Zeile 1 befestigt:

	8 cm	Pflasterdecke Betonpflaster
	4 cm	Bettung 0/5
	15 cm	Schottertragschicht
ca.	38 cm	Frostschutzschicht (vorhanden)
ca.	65 cm	Gesamtaufbau

Ausführung

Die vorhandenen Naturstein-Hochbordsteine der Bahnhofstraße werden ohne Beschädigung des Asphaltoberbaus vollständig aufgenommen, gereinigt und wieder als Parkplatzbegrenzung eingebaut.

Zwischen der Asphaltbefestigung und den Stellflächen wird ein Tiefbord aus Naturstein anstelle des Hochbordes eingebaut.

Am Bauanfang wird dabei die Bordflucht entgegen der vorhandenen Flucht begradigt. Dazu ist der Asphalt aufzunehmen und nach dem Herstellen der neuen Bordflucht in der Fahrbahn einzubauen.

Die Fahrbahn wird mit folgendem Oberbau nach RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 Bk 1,0 befestigt:

	4 cm	Deckschicht Asphaltbeton 0/8 D S
	14 cm	Tragschicht Asphaltbeton 0/22 T N
Ansatzbereich:	47 cm	Frostschutz 0/45
	65 cm	Gesamtaufbau

Ggf. muss der Asphaltaufbau nach Aufnahme des Oberbaus entsprechend dem Bestand vom AG präzisiert werden.

Das eingewalzte Fräsgut der Parkfläche wird vollständig aufgenommen und zum Lagerplatz der Gemeinde Amtsberg, Grießbacher Straße in Weißbach transportiert.

Die ungebundene Befestigung wird bis zum Planum der Schotterschicht profilgerecht aufgenommen und verwertet. Durch die Durchmischung darf der AN bei der Verwertung nicht von einem fachgerechten Frostschutzmaterial mit Sieblinie ausgehen.

Der Regelaufbau erfolgt ab der Schottertragschicht.

Zu beachten: nach Herstellen des Planums ist in einem dichten Gitter statischen Tragfähigkeitsuntersuchungen durchzuführen, um die Tragfähigkeit auf dem Frostschutzmaterial von 100 MPa nachzuweisen. Bei Nichterreichen der Tragfähigkeit wird auf Verlangen des AG entweder nachverdichtet oder die unter dem Schotterplanum erforderlichen Frostschutzschicht neu aufgebaut.

Entwässerung

Die neuen Parkflächen werden mit großen Fugen zum Versickern des Oberflächenwassers gestaltet. Die Querneigung der Parkflächen beträgt mind. 3% zur Bahnhofstraße. Die Längsneigung richtet sich nach der Fahrbahn.

Die beiden vorhandenen Straßenabläufe vom ehemaligen Bahnhofgebäude wurden beim Abbruch gesichert und werden wieder hergestellt.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Von dem Standort der Baumaßnahme liegt ein einfacher Lageplan vor.
Eine aktuelle Vermessung liegt nicht vor.

Baugrunduntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Die Frostschutzschicht wurde in Vorbereitung der Parkflächen nach dem Abbruch des Bahnhofgebäudes bereits (teilweise) hergestellt.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- entfällt

1.5 Mindestbedingungen für Nebenangebote/Änderungsvorschläge

Zusätzlich zu den Bewerbungsbedingungen (212) Pkt. 5 gelten nachfolgende Bedingungen für die Abgabe von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen:

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche gekennzeichnet sein. Deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

Das Hauptangebot ist vollständig ausgefüllt abzugeben.

Nebenangebote müssen ausführliche und eindeutige Angaben (Zeichnungen, Beschreibungen, Massennachweise, Geräteeinsatz, Bauablauf usw.) über die vorgesehene Art der Ausführung sowie die dafür geforderten Preise enthalten.

Nebenangebote müssen im Vergleich mit der ausgeschriebenen Leistung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Sie müssen technische Gleichwertigkeit besitzen, die Durchführbarkeit, bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten, nachweisen, die Abrechnungsmodalitäten eindeutig erkennen lassen und geänderte, zusätzliche oder entfallende Leistungspositionen gegenüber den Ursprungspositionen dokumentieren.

Die in der Baubeschreibung zusammengestellten Bedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenangebote. Änderungen dieser Bedingungen sind für die Ausführung nur dann maßgebend, wenn sie im Nebenangebot als Abweichung deutlich hervorgehoben und im Zuschlagschreiben ausdrücklich anerkannt sind.

Die gestalterischen Gesichtspunkte des Ausschreibungsentwurfs sind beizubehalten. Die Ausstattung der Bauwerke bzw. Bauteile und die Möglichkeit zur Unterhaltung müssen dem Verwaltungsentwurf gleichwertig sein.

Für den Straßenbau gilt:
Alle Trassierungselemente gemäß Verwaltungsentwurf sind verbindlich.
Die verkehrstechnischen Erfordernisse entsprechend Ausschreibungsentwurf sind einzuhalten.

Sind Leistungen nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt, so sind im Nebenangebot entsprechende Angaben über die Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistungen zu machen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle liegt in der Gemeinde Amtsberg, im Erzgebirgskreis, im Ortsteil Dittersdorf.
Die Bahnhofstraße (S232) verläuft von Einsiedel (Stadt Chemnitz) nach Dittersdorf und mündet in Dittersdorf in die B 180 Flöha - Stollberg.

Am Bahnhof Dittersdorf mündet ein Kommunaler Ast der Bahnhofstraße (S 232) als Sackgasse ein. Die Bauarbeiten erfolgen ausschließlich an dieser kommunalen Straße der Bahnhofstraße in Dittersdorf, Gemeinde Amtsberg.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Vorhandene öffentliche Verkehrswege außerhalb des Baufeldes ist über die B 180 und weiter der S 232 bzw. von Chemnitz über die S 232 zu erreichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich an der Einmündung zum Baufeld eine Bahnanlage (Schranke) der DB befindet.

Die Technologie des Baustellenlieferfverkehrs ist entsprechend abzustimmen,

2.3 Zufahrten, Zugänge

Die Baustelle ist für den Baustellenverkehr nur über die S 232 Abzweig am Bahnhof Dittersdorf zu erreichen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer öffentliche oder private Straßen oder Wege bei der Ausführung seiner Leistungen zu benutzen, so hat er sich über deren Zustand und die Eignung und über eventuelle Beschränkungen selbst zu unterrichten. Die Unterhaltung und Wiederinstandsetzung gehen hier in vollem Umfang zu Lasten des AN (VOB/B § 10 Nr.3). Spätestens bei der Schlussabnahme hat der AN durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Zugänge in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen. In Zweifelsfällen hat der AN den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind (VOB/B § 3 Nr. 4).

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Wasser-, Strom- und sonstige Anschlüsse werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Es ist Sache des AN Anschlussmöglichkeiten zu beschaffen und ihre Benutzung zu vereinbaren.

2.5 Lager- und Arbeitsflächen

Vom AG werden keine Lager- und Arbeitsflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt. Es ist Sache des AN sich diese zu beschaffen.

Die Hinweise unter Punkt 2.3 sind sinngemäß gültig.

2.6 Boden- und Untergrundverhältnisse

- es liegt kein Baugrundgutachten vor.

Der vorhandene Asphalt wurde nicht untersucht. Da der Asphalt-Straßenaufbau nach 1990 erfolgte wird von einer Verwertungsklasse A ausgegangen.

- Hydrogeologische Verhältnisse -

Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten oberhalb des GW Spiegels erfolgen. Die Ableitung des Oberflächenwassers richtet sich nach der VOB/C.

2.7 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Kosten dafür sind vollständig in die Einheitspreise für das "Liefern" bzw. "Entsorgen" der betreffenden Baustoffe (oder sinngemäße Leistungen) einzurechnen, ebenso die Transportkosten u.ä.

2.8 Zu schützende Bereiche und Objekte

- Anwohner und vorhandene Bebauung (Haltestelle der DB) -

Der AN hat unter Zuhilfenahme aller zur Verfügung stehenden Mittel und unter Nutzung der schonendsten Bauverfahren die Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Der Auftraggeber ist diesbezüglich berechtigt Weisungen zu erteilen.

Der Einsatz von Maschinen, technologische Fragen und Arbeitszeitregelungen sind unter Beachtung dieser Maßgabe angemessen zu kalkulieren.

- Grenzsteine und amtliche Festpunkte -

Bei Grenzsteinen und amtliche Festpunkten ist nach DIN 18300 / Punkt 3.2 zu verfahren. Im Übrigen wird auf das Sächs. Vermessungs- und Katastergesetz verwiesen. Grenzmarken usw. dürfen nur von den zuständigen Vermessungsbehörden und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren eingebracht, verändert, wiederhergestellt oder entfernt werden.

- Umwelt-/Gewässer- /Hochwasserschutz -

Parallel zur Bahnhofstraße verläuft die Zwönitz, Gewässer I. Ordnung.

Beeinträchtigungen des Gewässers sind auszuschließen. Die Arbeiten im oder am Gewässer sind nicht vorgesehen.
Die eingesetzten Baustoffe (Ausnahme Beton) müssen wasserneutral und ortstypisch sein. Auslaugbare Baumaterialien wie Recyclingmaterial oder Hochofenschlacke dürfen nicht verwendet werden.

Zur Vermeidung von Fischsterben ist der Eintrag von Frischbeton, Zementschlämmen usw. in das Gewässer zu verhindern. Bei den Betonarbeiten ist sicherzustellen, dass kein Beton oder keine Wässer, die mit noch nicht ausgehärtetem Beton in Berührung gekommen sind, in das Fließgewässer abgegeben werden. Dies gilt auch beim Abbruch von Altbeton, besonders in kleinkörniger Struktur und für die Reinigung der Mischfahrzeuge und Arbeitsgeräte.
Betonhaltiges Abwasser darf auch nicht durch Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht ohne Verdünnung in die fließende Welle zurückgeführt werden.

Es ist darauf zu achten, dass die eingesetzten Baumaschinen und Geräte keine Schadstoffe in das Oberflächen- und Grundwasser sowie in das Erdreich eintragen. Während der Bauzeit abstürzendes Material ist unverzüglich aus dem Gewässerbett zu räumen.

- Bodendenkmäler, Bodenfunde -

Der AN ist nach § 20 SächsDSchG verpflichtet, bei den Bauarbeiten evtl. auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem AG und dem Landesamt für Archäologie zu melden. Es ist alles zu unterlassen, was zur Zerstörung der Funde führen könnte.

2.9 Anlagen im Baugelände

Im Baubereich befinden sich Anlagen verschiedener Versorgungsträger. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig über Versorgungsleitungen im Baubereich zu informieren. Er haftet allein für alle Beschädigungen dieser Anlagen. Die im Lageplan dargestellten Leitungen sind in ihrer Lage nicht verbindlich.

Kreuzende oberirdische Leitungen, welche die Bauarbeiten behindern können, sind zu berücksichtigen. Die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen sind einzuhalten und werden als Nebenleistungen nicht gesondert vergütet.

2.10 Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle

Die Arbeiten werden unter Vollsperrung der kommunalen Zufahrtsstraße zum Bahnhof ausgeführt. Die Vollsperrung erfolgt ab der Einmündung von der S 232 einschließlich Bahnübergang.

Für die Erreichbarkeit Fußgängerbrücke zu den Wanderwegen müssen Fußgänger die Baustelle ständig passieren bzw. begehen können. Ein Fußweg ist einzurichten.

Ebenso ist die Erreichbarkeit mit Rettungsmittel zu gewährleisten. Soweit bautechnologisch nicht zwingende Gründe entgegenstehen, ist Rettungsfahrzeugen eine Durchfahrt zu gewähren (3 m breite Fahrgasse). Einschränkungen sind mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde im LRA zu koordinieren.

Das Bauvorhaben grenzt unmittelbar an die Bahnanlagen. Nach Rücksprache mit einem Mitarbeiter der Erzgebirgsbahn sind keine Genehmigungen der Bahn erforderlich.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist dies der Erzgebirgsbahn jedoch anzuzeigen. Dazu ist rechtzeitig der Baubetrieb, der Bauleiter mit Telefonnummer sowie die Bauzeit der Erzgebirgsbahn zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt über den AG.

3 <u>Angaben zur Ausführung</u>

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Eine Umleitung ist nicht erforderlich.

Die Verkehrssicherungspflicht der Baustelle obliegt dem AN. Der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist durch den AN vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Mit Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung sind der zuständigen Verkehrsbehörde in der Gemeinde Amtsberg bzw. wegen dem Einmündungsbereich mit der S 232 dem LRA Erzgebirgskreis Beschilderungspläne nach der jeweils gültigen Fassung der RSA vorzulegen.

Die angeordnete Baustellenbeschilderung ist der jeweiligen Situation auf der Baustelle umgehend anzupassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in die Ansätze für Verkehrssicherung einzurechnen.

Für die Verkehrssicherung notwendige Schilder und Materialien hat der AN zu stellen. Die Absperrungen sind nach Vorgabe der verkehrsrechtlichen Anordnungen einzureichen, vorzuhalten und zu beseitigen. Der AN hat alle Gefahrenbereiche der Baustelle mit Bauzäunen abzusperren und in ausreichender Anzahl mit Schildern mit der Aufschrift “Unbefugten ist das Betreten der Baustelle verboten” zu versehen.

Der AN hat die Verkehrssicherheit der Baustelle zu gewährleisten. Alle aus der Verkehrsführung und Verkehrssicherung entstehenden Kosten sind in die lfd. Nr. des LV einzurechnen.
Alle Sicherungsmaßnahmen an der Baustelle müssen den Richtlinien der ZTV-SA entsprechen.

Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs sowie deren Kontrolle im Baubereich und auf Umleitungsstrecken und dgl., hat der AN auch außerhalb der Arbeitszeiten durchzuführen.

Die Verkehrssicherungspflicht beginnt mit dem Baubeginn und muss bis zur Abnahme und/oder Räumen der Baustelle fortgeführt werden. Bei Fortbestehen der Gefahrenquelle endet sie erst, wenn die Sicherungspflicht von einem anderen tatsächlich oder ausdrücklich übernommen wird.

3.2 Bauablauf

Der Ausführungszeitraum ist den Besonderen Vertragsbedingungen zu entnehmen.
Der detaillierte Bauablauf ist vor Beginn der Arbeiten mit dem AG abzustimmen. Vom AN ist über den Bauablauf ein Bauzeitenplan zu erstellen. Der Plan bedarf einer Bestätigung durch den AG.

Um die Einschränkungen für das Erreichen der P&R Plätze so gering wie möglich zu halten, soll ab Fertigstellung der Arbeiten an der Bahnhofstraße (Bordarbeiten, Asphaltarbeiten) die Erreichbarkeit der Parkflächen wieder möglich sein.

Folgender Bauablauf ist einzuhalten: Zu Beginn sind die Arbeiten an der Bahnhofstraße einschließlich Asphalteinbau durchzuführen, danach die rückwärtigen Borde sowie Pflasterarbeiten.

1. Vollsperrung (an der Eimündung vor der Bahnschranke): Aufnahme der Borde am Straßenrand, Setzen der neuen Tiefborde und Asphaltarbeiten in der Bahnhofstraße.

2. teilweise Verkehrseinschränkung: Während den hinteren Bordarbeiten (Hochborde) sowie Pflasterarbeiten ist die Benutzung der P&R Flächen zu gewährleisten. Teilweise können vereinzelte Stellplätze an Engstellen gesperrt werden, die Durchfahrt ist jedoch zu gewährleisten. Dies ist mit dem AG abzustimmen.

Alle Bauleistungen werden einem Auftragnehmer übergeben, der einen in sich schlüssigen Bauablauf zu planen und zu organisieren hat. Dabei sind die bautechnologischen Gegebenheiten und die in der Baubeschreibung und im LV genannten Randbedingungen vollständig zu beachten. Die LV Positionen sind für das Gesamtbauwerk beschrieben. Aufwendungen für Teilabschnitte aus den Bauzuständen werden nicht gesondert vergütet und sind in den jeweiligen Einheitspreisen einzurechnen.
Die Mehraufwendungen für den mehrfachen Geräteeinsatz für alle Leistungen, die sich aus der Einteilung in Bauabschnitte und Zwischenbaustände über die gesamte Bauzeit ergeben, sowie alle sich daraus ergebenden sonstigen Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in die jeweiligen Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Witterungseinflüsse auf die Baumaßnahme werden gemäß Pkt. 105 ZVB/E-StB behandelt.

3.3 Wasserhaltung

Es wird davon ausgegangen, dass alle Arbeiten oberhalb des Grundwasserspiegels erfolgen.

3.4 Baubehelfe

Für die Baubehelfe sind sämtliche Ausführungsplanungen und Unterlagen in geprüfter Form vom AN zu beschaffen bzw. zu beauftragen. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

3.5 Stoffe und Bauteile

Wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, sind alle Stoffe und Bauteile vom AN neu zu liefern.
Alle Baustoffe müssen der Güteüberwachung unterliegen.
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Prüfbescheide für verwendete Baustoffe, Bauteile und Bauarbeiten sind dem AG rechtzeitig zu übergeben.

Asphaltschichten dürfen erst nach Bestätigung der vorgelegten Eignungsprüfung eingebaut werden. Alle Baustoffe müssen der Güteüberwachung unterliegen.

3.6 Abfälle

Alle im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfallstoffe sind vom AN, unter Berücksichtigung der allgemeinen Umweltschutzrichtlinien und einschlägiger Gesetze, zu trennen und einer Verwertung oder Entsorgung zu zuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung.

Aushubmaterialen sind in Verantwortung des AN zu entsorgen. Hierfür evtl. erforderliche Deponiegebühren sind in die jeweiligen Einheitspreise einzurechnen. Die Entsorgung oder Verwertung von diesen Abfällen oder weiteren Abfällen, die durch den AN zu entsorgen sind, ist durch Belege nachzuweisen (Lieferscheine u.ä.).

3.7 Winterbau

entfällt

3.8 Beweissicherung

Eine Beweissicherung im Baubereich und in den angrenzenden Bereichen ist nach VOB/B § 3 Abs. 4 und den ATV's in VOB/C vor und nach der Bautätigkeit durchzuführen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Zum Schutz des Fußgängerverkehrs ist an Aufgrabungen tiefer 40 cm OK Straße die Errichtung eines Bauzauns vorgesehen. Die betrifft die Montagegruben für die Erneuerung der Straßenabläufe.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Für die Baumaßnahme wurde keine Vermessung durchgeführt, da diese unmittelbar an den vorhandenen Straßenrand angeschlossen werden. Die Absteckungen der Bordfluchten sowie erforderlichen Höhen gemäß Lageplan erfolgen nach Angaben des AG durch den AN.

Die Bordfluchten in Anlehnung an den Bestand werden mit dem AG gemeinsam vor Ort festgelegt. Ein Deckenbuch wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Asphalthöhen richten sich nach dem Bestand.

Das Aufmaß und die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind vom AN in Gegenwart des AG vorzunehmen und schriftlich festzuhalten.

Alle Belege sind für die Abrechnung nur gültig, wenn sie vom AG gekennzeichnet sind. Hilfskräfte und Einrichtungen für die Abrechnung sind vom AN ohne besondere Vergütung zu stellen. Der Nachweis des Baustoffverbrauchs durch Wiegebescheinigungen ist zu erbringen. Dabei ist das Gewicht, wenn die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, maschinell einzutragen.
Die Massenermittlung der Erdarbeiten erfolgt durch Querprofile. Eine graphische Ermittlung wird nicht anerkannt. Für den Ausbau gelten die im Straßenquerschnitt festgelegten Abrechnungsgrundlagen.

Soweit im Leistungsverzeichnis Einbaugewichte für Schichten aus Asphaltmischgut vorgeschrieben sind, erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung von tatsächlichem mit vorgeschriebenem Einbaugewicht durch Wiegekarten.

Mit der Schlussrechnung ist die Freistellung von allen Forderungen Dritter vorzulegen.

3.11 Prüfungen

- Eignungsprüfungen -

Eignungsprüfungen sind für alle zur Verwendung kommenden Baustoffe, entsprechend den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, durchzuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter übersichtlicher Form zu erfassen, aufzubringen und dem AG rechtzeitig mind. 8 Tage vor Einbau zweifach zu übergeben.

- Eigenüberwachungsprüfungen -

Nach ZTV E-StB hat der AN den in Tab. 8 angegebenen Mindestumfang der Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen.
Die Probenahmen und Prüfungen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchzuführen.
Die Ergebnisse sind in geeigneter übersichtlicher Form zu erfassen, aufzutragen und dem AG zweifach zu übergeben.

- Kontrollprüfungen -

Die Probenahmen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG vorzunehmen.
Die Kosten für die Probenahmen und - soweit erforderlich - auch die versandfertige Verpackung bzw. Versand der Proben werden durch entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis vergütet.

4 <u>Ausführungsunterlagen</u>

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Folgende Planungsunterlagen sind Bestandteil der Ausführungsplanung:

Übersichtskarte , Übersichtslageplan
Regelquerschnitt
Lageplan

Die Absteckung richtet sich nach dem Bestand.

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen

- Bestandsunterlagen
- Dokumentationsunterlagen

- Weitere Unterlagen
- Beweissicherungsverfahren

Der AN ist verpflichtet, gemäß Nr. 13.4 ZVB-StB, den seinem Angebot (Kalkulation) zugrunde liegenden Bauablauf in einem Bauzeitenplan darzustellen und vorzulegen.
Weiterhin sind wie o. g. die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Schachtgenehmigungen einzuholen.

Die Urkalkulation ist im geschlossenen Umschlag beim AG zu hinterlegen.

Die für die Abrechnung notwendigen Massennachweise und Aufmaße sind vom AN zu liefern.

<u>Hinweis</u>: Soweit im LV nicht anders beschrieben werden die Leistungen der Ziff. 4.2 nicht gesondert vergütet.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und sonstige anzuwendende technische Regelwerke

5.1 Anzuwendende zusätzliche technische Vertragsbedingungen

In der aktuell gültigen Fassung:

FGSV Nr.	Abkürzung	Titel
224	ZTV La-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
247	ZTV Verm-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau
258	ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen
340	ZTV-ING 5-4	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten – Teil 5: Tunnel – Abschnitt 4: Betriebstechnische Ausstattung
341	ZTV M	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markeirungen auf Straßen
367	ZTV FRS	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesystem
369	ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
395	ZTV VZ	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen
489	ZTV ZEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Zustandserfassung und -bewertung von Straßen
598	ZTV Ew-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
599	ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
675	ZTV LW	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege
698	ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
699	ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
781/1	ZTV-BEL-B	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton ZTV-BEL-B Teil 3: Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff
782/1	ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten – Teil 1: Allgemeines, Teil 10: Anhang

782/2	ZTV-ING 7-1	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten – Teil 7: Brückenbeläge Abschnitt 1: Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn
782/3	ZTV-ING 7-2	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten – Teil 7: Brückenbeläge Abschnitt 1: Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus zwei Bitumen-Schweißbahnen
782/5	ZTV-ING 7-4	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten - Teil 7: Brückenbeläge Abschnitt 4 Brückenbeläge auf Stahl mit einem Dichtungssystem
782/6	ZTV-ING 7-5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten - Teil 7: Brückenbeläge Abschnitt 5: Reaktionsharzgebundene Dünnbeläge auf Stahl
782/7	ZTV-ING 8-2	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten - Teil 8: Bauwerksausstattung Abschnitt 2: Fahrbahnübergänge aus Asphalt
798	ZTV BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen
799	ZTV Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt
897/1	ZTV Fug-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
898	ZTV BEB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen
899	ZTV Beton-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton
976	ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

- Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung
  Teil: Straßenbautechnik ***- sächsischer Erlass-***

www.list.sachsen.de/download/160302_Ergaenzende_Regelungen_Strassenbautechnik.pdf